

Recht informiert.

Der Newsletter von Pfisterer Rechtsanwälte, November 2015

Aktuelle Klientenfrage: Üppige Weihnachtsbeleuchtung des Nachbarn

Frage: „*Mein Nachbar stellt in der Weihnachtszeit eine riesige Weihnachtsbeleuchtung mit Girlanden, Himmelskörpern, Rentieren, und anderem im Garten und auf dem Dach auf. Die Beleuchtung hat mich letztes Jahr enorm gestört. Ich will das dieses Jahr nicht wieder erleben. Wie kann ich der Beleuchtung den Stecker ziehen?*“

Antwort: Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Beleuchtung zu hell ist. In den Weihnachtstagen darf eine Beleuchtung etwas üppiger sein und etwas länger leuchten als in der restlichen Jahreszeit. Die üppige Beleuchtung muss in der Nacht abgeschaltet werden, um die Nachbarn nicht übermässig zu „beleuchten“.



Weihnachtsbeleuchtungen in Gärten und an Häusern gehören heute in der Advents- und Weihnachtszeit zum üblichen Bild. Sie sind verbreitet und allgemein akzeptiert. Es ist aber nicht alles erlaubt was gefällt. Es ist eine Frage des Masses.

Die Weihnachtsbeleuchtung ist eine Aussenbeleuchtung, die an sich nicht notwendig ist, sondern der Dekoration von Haus und Garten dient. Das Interesse der beleuchtenden Hauseigentümer steht dem Interesse der Nachbarn gegenüber,

nicht übermässig „erleuchtet“ zu werden. Nach der Gerichtspraxis ist der Bedürfnis der Bevölkerung bzw. der Nachbarschaft an einer ungestörten Nachtruhe hoch zu werten. Das ist eine Folge der Vorgabe aus dem Umweltrecht, dass Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt werden sollen. Dieser Schutz beinhaltet auch, dass unnötige Beeinträchtigungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig zu begrenzen sind. Das ist der Inhalt des so genannten Vorsorgeprinzips. Der Schutz geht aber nicht so weit, dass sämtliche unnötigen Beeinträchtigungen untersagt sind. In Bezug auf die Lichtstörungen besteht deshalb kein Anspruch der Nachbarn auf absolute Dunkelheit. In einer Wohnzone muss ohnehin ein gewisses Mass an Belichtung geduldet werden. Ob eine Beleuchtung zu hell bzw. aufdringlich ist, entscheidet sich daher im Einzelfall.

In einem konkreten Fall musste das aargauische Verwaltungsgericht entscheiden, ob eine Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen, Weihnachtsmännern, Lichtergirlanden und sonstigen Zierbeleuchtungen in Haus und Garten und mit Beleuchtung der Fenster von innen her zu stark stört. Es entschied, dass die Weihnachtsbeleuchtung an sich zulässig ist. In der Zeit zwischen dem ersten Advent und dem 6. Januar darf auch ein etwas grosszügigeres Regime gelten als während des Jahres. Dennoch darf eine üppige Beleuchtung nicht die ganze Nacht hindurch eingeschaltet bleiben. Das Gericht zog die Parallele zum Lärmschutz, bei welchem eine Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr gilt. Bei der Beleuchtung darf über die Festtage ein etwas grosszügigeres Regime gelten. Das Gericht meinte, dass eine Weihnachtsbeleuchtung bis um 01.00 Uhr in der Nacht toleriert werden muss. Ausserhalb der Festtage, also vor dem ersten Advent und nach dem 6. Januar, darf eine allfällige Ganzjahresbeleuchtung jedoch nur bis 22.00 Uhr leuchten.

Hat man den Eindruck, die Beleuchtung des Nachbarn sei zu hell, so sollte zuerst das Gespräch mit dem Nachbarn gesucht werden. Sofern das nichts nützt, kann beim Gemeinderat eine so genannte Immissionsklage eingereicht werden. Der Gemeinderat muss dann dazu Stellung nehmen und die Klage mit einem Antrag an die kantonale Fachstelle weiterleiten. Diese entscheidet über die Angelegenheit. Gegen den Entscheid kann Beschwerde geführt werden. Das Verfahren wird einige Zeit dauern. Damit die Intervention überhaupt noch nützlich ist und die Weihnachtstage nicht bereits vorüber sind bis zum Entscheid, sollte ein Antrag gestellt werden, dass der Nachbar umgehend verpflichtet werde, die Beleuchtung in der Nacht (bzw. ab 01.00 Uhr) auszuschalten. Nur so kann erreicht werden, dass der Stecker gezogen oder die Zeitschaltuhr eingerichtet wird, bevor die Weihnachtstage vorüber sind.

Zu dieser kantonalen Entscheid-Zuständigkeit zeichnet sich übrigens eine Änderung ab: Diesen Sommer führte der Kanton eine Anhörung zu einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht (EG UWR) durch, welches die Grundlage für die kantonale Zuständigkeit bildet. Unter anderem ging es um die Frage, ob weiterhin der Kanton für die Klagen wegen (oder besser: gegen) Weihnachtsbeleuchtungen zuständig sein soll oder neu die Gemeinden. Am 24. August 2015 ist die Anhörungsfrist abgelaufen. Zurzeit wird die Anhörung ausgewertet. Es ist also denkbar, dass künftig der Gemeinderat für diese Klagen zuständig wird. Das Gesetzgebungsverfahren läuft noch. Bis auf weiteres gilt daher: Klageeinreichung beim Gemeinderat, Entscheid durch den Kanton.
